

Allgemeines.

Winter: Über gerichtliche Leichenöffnungen in älterer Zeit. *Ärztl. Sachverst.ztg* 49, 37—40 (1943).

Kurzer Bericht über die Art und Weise, wie im 17. und 18. Jahrhundert gerichtliche Leichenöffnungen vorgenommen wurden. *v. Neureiter (Straßburg).*

Froboese, C.: Über den Wert von Exhumierungen. (*Path. Inst., Berlin-Spandau.*) *M Schr. Unfallheilk.* 50, 65—73 (1943).

Es ist sehr erfreulich und für uns gerichtliche Mediziner äußerst befriedigend, daß auch einmal von einem Direktor eines pathologischen Instituts darauf hingewiesen wird, von welcher Bedeutung für die Feststellung der Todesursache (also auch für die Entscheidung, ob ein natürlicher oder ein gewaltsamer Tod vorliegt) noch Exhumierungen mit makroskopischen und mikroskopischen Feststellungen sein können. Froboese gibt eine Übersicht über die in Betracht kommenden Verhältnisse, die nur geeignet ist, eben unsere in der gerichtlichen Medizin und in der Versicherungsmedizin geläufigen Erfahrungen zu bestätigen. Daß in der Literatur auf das gerichtlich-medizinische Schrifttum nicht besonders hingewiesen wird, wundert uns freilich nicht mehr. Andererseits können wir dem Verf. in seiner Schlußbemerkung völlig beistimmen, nämlich darin, daß spätere Exhumierungssektionen immer nur einen „Notbehelf“ darstellen und daß das Richtigste und auch für die Klärung des Tatbestands Geeignetest eine sofortige Sektion ist. Das sollten sich insbesondere auch die Berufsgenossenschaften gesagt sein lassen!

Merkel (München).

Pemartin San Juan, José: Die Bedeutung der gerichtlichen Medizin in internationalem Hinblick. *Ser. Rev. méd.-soc. Madrid* Nr 4, 68—77 (1942) [Spanisch].

In dem Aufsatz werden Vorschläge für die Verwirklichung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Gerichtspsychiatern und den entsprechenden Disziplinen der verschiedenen Länder gemacht. In der Hauptsache erstrecken sich die Wünsche auf engere Zusammenarbeit zur Fragestellung der Verantwortlichkeit in Straf- und Zivilsachen, auf Vereinheitlichung der Beurteilung der Arbeitsunfälle, aber auch auf mehr kriminalistische Fragen wie die Dyktyloskopie, die Graphologie und Photographie im Dienste der Verbrechensforschung. Eine Übersicht über die Bedeutung und die Entwicklung der Gerichtsmedizin in den einzelnen Ländern Europas und Amerikas, eine kurze Würdigung der wichtigsten Vertreter dieses Fachgebietes wird eingefügt. *Geller.*

De la Fuente, Alfonso: Die sittlichen Werte des National syndikalismus und ihre Beziehungen zur Ausübung der gerichtlichen Medizin. *Ser. Rev. méd.-soc. Madrid* Nr 4, 63—67 (1942) [Spanisch].

Der Sinn des kurzen Aufsatzes ist etwa zusammengefaßt: Eine Staatsführung, die in bestimmter Richtung weltanschaulich festgelegt ist, die die Gesamtheit alles individuellen, kommunalen und nationalen Lebens in sich einschließen will, muß auch die Grundlagen allen wissenschaftlichen Forschens geben und die Haltung des einzelnen Wissenschaftlers bestimmen. Wenn der National syndikalismus in Spanien die alten Traditionen, die in der Geschichte und nationalen Entwicklung des Landes begründet liegen, der heutigen Zeit entsprechend fortsetzt und in der Zusammenfassung alles historisch Gegebenen auch die eigenen Grundlagen findet, so kann selbst eine scheinbar so unbeeinflussbare Wissenschaft wie die gerichtliche Medizin sich dem nicht entziehen. Auch hier muß die Haltung des neuen spanischen Gerichtsarztes eine andere sein, wie sie z. B. in einem liberalistischen Staatswesen sein würde. *Geller (Düren).*

García Laguardia: Die Röntgenologie des Mundes und der Zähne und die gerichtliche Medizin. *Ser. Rev. méd.-soc. (Madrid)* Nr 5, 78—84 (1942) [Spanisch].

Für die forensische Beurteilung der Verantwortlichkeit der Zahnärzte ist heute

die Röntgenologie unentbehrlich. Sie ist nicht nur imstande, die meisten fehlerhaften Behandlungsfälle zu klären, wie Wurzelf perforationen, unvollständige Extraktionen, fehlerhafte Füllungen und schlecht gepaßte Prothesen, sie vermag es auch, Veränderungen der Gewebe, entzündliche, tumorale oder traumatische Schäden, die den Behandler von seiner Verantwortlichkeit entbinden könnten, richtig aufzudecken und zu bewerten.

Geller (Düren).

Ruiz Esquiú, Eduardo: Historische Skizze über die gerichtliche Zahnheilkunde. (*Escuela de Odontol., Univ., Madrid.*) Ser. Rev. méd.-soc. (Madrid) Nr 9, 84—86 (1942) [Spanisch].

Verf. beleuchtet in einem kurzen geschichtlichen Abriss die Zusammenhänge zwischen der Zahnheilkunde und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die sich auf die Ausbildung und Führung der Berufsausübenden, auf die Art der Gewerbeausübung usw. beziehen. Dabei hat er vor allem natürlich die Entwicklung in Spanien vor Augen. Zum Schluß wird auch die Bedeutung der Zahnheilkunde für die Kriminologie, Kriminalanthropologie, Versicherungs- und Gerichtsmedizin kurz umrissen.

Geller (Düren).

Zabala Rubio, Gerardo, und José Calvo Blázquez: Die Vitalität der Zähne vor der gerichtlichen Medizin. Ser. Rev. méd.-soc. Nr 10, 71—76 (1942) [Spanisch].

Die Arbeit will einen kurzen Abriss all dessen geben, was bei der kunstgerechten Behandlung der Zähne, vor allem der Pulpaerkrankungen, beginnenden wie fortgeschrittenen, zu beachten ist, wobei die Rücksichtnahme auf forensische Fragen, vor allem die gesetzliche Verantwortlichkeit, im Vordergrund steht. Im einzelnen wird ausgeführt, daß eine sichere Diagnose Vorbedingung alles weiteren zielbewußten Handelns sein müsse; es wird auf die Vorzüge der konservativen Behandlung, auf die Bedeutung peinlichster Asepsis, auf die Schwierigkeiten der Behandlung mehrwurzeliger Zähne oder bei ungewöhnlicher Lage der Kanäle hingewiesen. Schließlich wird hervorgehoben, daß die Radiologie heute in der Lage ist, genaue Kontrollen der geleisteten Arbeit und des Erfolges zu liefern, wenn sie wiederholt angewandt wird. Eingehend wird auch die Frage der anzuwendenden Desinfektions- und Füllstoffe besprochen.

Geller (Düren).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Rietzsch: Willensstrafrecht, Versuch und Teilnahme. Zur Strafrechtsangleichungsverordnung. (*Reichsjustizministerium, Berlin.*) Dtsch. Justiz A 11, 309—313 (1943).

Die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. V. 1943 (RGBl. 1943, 339), welche „zur vorläufigen Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue“ erlassen ist, erfährt eine sehr eingehende Besprechung. Trotz dieser Verordnung konnten nicht alle Unzuträglichkeiten restlos beseitigt werden. — Nach einer einführenden Betrachtung zum Willensstrafrecht, wie es besonders im alten österreichischen Recht Berücksichtigung fand, werden die Neuerungen im Rahmen des Versuchs abgehandelt, um sehr ausführlich das Willensstrafrecht in der Teilnahmelehre darzutun. Es genügt nunmehr für die Strafbarkeit des Teilnehmers, daß der Haupttäter den äußeren Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht oder versucht hat (s. neuen § 50 StGB.). Jeder muß nach dem Maß seiner Schuld strafbar sein, ganz gleich, wie der andere Beteiligte zu beurteilen ist. Schuldunfähigkeit eines Beteiligten steht der Strafbarkeit der anderen Beteiligten künftig nicht entgegen. Neben dem unmittelbaren Täter ist auch der mittelbare Täter als Täter anzusehen und mit der Täterstrafe zu belegen. Täterwille begründet also Täterschuld, Anstifterwille begründet Anstifterschuld, Unterstützungswille begründet Gehilfenschuld; getreu dem Gedanken des Willensstrafrechts wird jede Beteiligungsschuld ihrer Eigenart entsprechend gekennzeichnet und bestraft. Ebenso wie beim Versuch ist auch bei der Beihilfe Milderung nur am Platze, wo der Wille des Gehilfen an verbrecherischer Kraft hinter dem des Täters zurücksteht. Wenn auch § 50 Abs. 1 klarstellt, daß die Strafdrohung nicht nur